



Versicherung für Bergtouren und Trekkings

*Ihr weltweiter Versicherungsschutz
für Touren bis auf 7000 Meter Höhe.*

Einzelperson	Clever	Premium
Prämie	268.-	348.-
Tarifposition	BTV01	BTV02
Versicherungsdauer (Reisedauer)	92 Tage	92 Tage
Geltungsbereich	weltweit (exkl. CH)	weltweit (exkl. CH)
Repatriierung/Rückschaffung an den Wohnort	250 000.-	250 000.-
Such- und Bergungsaktion	10 000.-	30 000.-
Evakuierung per Helikopter aus der Gefahrenzone	10 000.-	20 000.-
Gratis-24-Stunden-Helpline	✓	✓
Mehrkosten einer unplanmässigen Rückreise	5000.-	10 000.-
Nicht benützter Anteil des Arrangements bei vorzeitigem Reiseabbruch	5000.-	10 000.-
Arzt- und Spitalkosten weltweit	100 000.-	200 000.-
Reisegepäck	2000.-	4000.-

Die Bergtouren-Versicherung kann nur in Ergänzung zu einer Reiseversicherung für Annullierungskosten und SOS-Schutz (Personen-Assistance) abgeschlossen werden. Wenn Sie Ihre Reiseversicherung bei einer anderen Gesellschaft abgeschlossen haben, wird ein Prämienzuschlag von CHF 50.- erhoben. Höchstalter 65 Jahre.

Unsere Versicherungsleistungen

SOS-Schutz

Ihr weltweiter Versicherungsschutz während der Reise bei

- Unfall, schwerer Krankheit (inkl. Höhenkrankheit) oder im Todesfall
- Elementarereignissen und extremen Wetterereignissen/Unwettern an der Reisedestination

Um Ihnen im Notfall die beste Hilfe leisten zu können, bitten wir Sie, unsere **Alarmzentrale +41 848 801 803** zu kontaktieren. Die **Gratisnummer +800 8001 8003** ist nicht aus allen Ländern anwählbar.



Arzt- und Spitalkosten weltweit

Insbesondere für Reisen in Länder mit hohen Behandlungskosten lohnt sich dieser Zusatz zu Ihrer Krankenkasse (KVG) und zu Ihrer Unfallversicherung (UVG), denn im Ausland zahlt die Grundversicherung maximal den doppelten Betrag dessen, was die gleiche Behandlung in der Schweiz kosten würde.

Reisegepäck

Ihr persönliches Reisegepäck ist im Falle eines Sturzes oder einer Rettungsaktion während der Reise zum Zeitwert, ohne Selbstbehalt gegen Beschädigung, Zerstörung oder Verlust, versichert.

Rechtliches

Den detaillierten Leistungsumfang und die Ausschlüsse Ihrer Versicherung, Selbstbehaltsregeln etc. entnehmen Sie der Police und den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) der EUROPÄISCHEN Reiseversicherungen AG, welche in jedem Fall massgebend sind. Sie können diese unter www.erv.ch/avb herunterladen oder bei Ihrer Buchungsstelle verlangen.

Stand Februar 2015. Leistungs- und Prämienänderungen vorbehalten.

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB) E754

INFORMATIONEN FÜR DEN VERSICHERUNGSNEHMER

Der Einfachheit halber wird im gesamten Text die männliche Form verwendet; die weibliche Form ist selbstverständlich eingeschlossen.

Versicherer ist gemäss den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) die EURO-PÄISCHE Reiseversicherungs AG, nachstehend ERV genannt, mit Sitz in Basel.

Beginn und Ablauf des Versicherungsvertrages, die versicherten Risiken und Leistungen sowie die Prämien gehen aus dem Antragsformular, der Versicherungspolice und den dazugehörigen AVB hervor. Über die Grundsätze der Prämienzahlung und -rückerstattung sowie die weiteren Pflichten des Versicherungsnehmers informieren die AVB und die Gesetzesbestimmungen.

Die Datenbearbeitung dient dem Betrieb von Versicherungsgeschäften und allen damit verbundenen Nebengeschäften. Die Daten werden nach den Vorschriften des Gesetzgebers erhoben, bearbeitet, aufbewahrt und gelöscht und können an Rückversicherer, Amtsstellen, Versicherungsgesellschaften und -institutionen, zentrale Informationssysteme der Versicherungsgesellschaften und sonstige Beteiligte weitergegeben werden.

Massgebend bleibt in jedem Fall der konkrete Versicherungsvertrag.

ALLGEMEINE VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN (AVB) E754

- 1 GENERELLE BESTIMMUNGEN
- 2 SOS-SCHUTZ FÜR REISEZWISCHENFÄLLE
- 3 REISEGEPÄCK
- 4 ARZT- UND SPITALKOSTEN WELTWEIT
- 5 GLOSSAR

1 GENERELLE BESTIMMUNGEN



1.1 Versicherte Personen

Versichert sind die in der Police aufgeführten Personen. Die Versicherung ist gültig für Personen, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Schweiz haben und den 65. Geburtstag noch nicht erreicht haben.

1.2 Geltungsbereich, Geltungsdauer, spezielle Bestimmung

- A Der Versicherungsschutz gilt weltweit mit Ausnahme der Schweiz während der Dauer der gebuchten Reiseleistung (maximal 92 Tage).
- B Die Versicherung ist nur gültig, wenn die versicherte Person über eine gültige Reiseversicherung für Annullierungskosten und SOS-Schutz (Assistance) verfügt. Es ist dabei unerheblich, ob es sich um eine Reiseversicherung der ERV oder einer anderen schweizerischen Gesellschaft handelt.

1.3 Generelle Ausschlüsse

Nicht versichert sind Ereignisse,

- a) die bei Abschluss der Versicherung bzw. Buchung der Reise bereits eingetreten sind, erkennbar waren oder von einem Arzt anlässlich einer Untersuchung – hypothetisch – hätten diagnostiziert werden können;
- b) die entstehen im Zusammenhang mit Krankheiten und Unfällen, welche nicht zum Zeitpunkt des Auftretens von einem Arzt festgestellt und mittels eines Arzteignisses belegt worden sind;
- c) bei welchen der Gutachter (Experte, Arzt usw.), der Feststellungen über das Schadenereignis trifft, direkt begünstigt oder mit der versicherten Person verwandt bzw. verschwägert ist;
- d) die eine Folge kriegerischer Ereignisse sind oder auf Terrorismus zurückzuführen sind;
- e) die im Zusammenhang mit Entführungen stehen;
- f) die eine Folge behördlicher Verfügungen sind (Haft oder Ausreisepolizei, Schliessung des Luftraums usw.);
- g) die sich ereignen anlässlich der Teilnahme an
 - Wettkämpfen, Rennen, Rallyes oder Trainings mit Motorfahrzeugen oder Booten,
 - Wettkämpfen und Trainings im Zusammenhang mit Profisport oder einer Extremsportart,
 - Expeditionen,
 - gewagten Handlungen (Verwegenheit), bei denen man sich wissentlich einer besonders grossen Gefahr aussetzt;
- h) die entstehen beim Lenken eines Motorfahrzeuges oder Bootes ohne den gesetzlich erforderlichen Führerausweis oder wenn die gesetzlich vorgeschriebene Begleitperson fehlt;
- i) die durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln oder Unterlassen verursacht werden oder auf Ausserachtlassung der allgemein üblichen Sorgfaltspflicht zurückzuführen sind;
- k) die unter Einfluss von Alkohol, Drogen, Betäubungs- oder Arzneimitteln entstehen;

- l) die anlässlich der vorsätzlichen Begehung von Verbrechen und Vergehen und des Versuchs dazu entstehen;
- m) die im Zusammenhang mit Selbstmord, Selbstverstümmelung und dem Versuch dazu entstehen;
- n) die verursacht werden durch ionisierende Strahlen irgendwelcher Art, insbesondere auch aus Atomkernumwandlungen.

1.4 Komplementärklausel

- A Hat die versicherte Person Anspruch aus einem anderen Versicherungsvertrag (freiwillige oder obligatorische Versicherung), beschränkt sich die Deckung auf den Teil der ERV-Leistungen, der denjenigen des anderen Versicherungsvertrages übersteigt. Die Kosten werden insgesamt nur einmal vergütet.
- B Hat die ERV trotzdem Leistungen für den gleichen Schaden erbracht, gelten diese als Vorschuss, und die versicherte Person tritt ihre Ansprüche gegen den Dritten (Haftpflichtiger, freiwillige oder obligatorische Versicherung) in diesem Umfang an die ERV ab.

1.5 Weitere Bestimmungen

- A Wird die Police per Post zugestellt, besteht die Möglichkeit, die Police innert 48 Stunden nach Erhalt der Ausgabestelle zurückzusenden. Wird von diesem Recht nicht Gebrauch gemacht, gilt der Vertrag als zustande gekommen.
- B Die Ansprüche verjähren 2 Jahre nach Eintritt eines Schadenfalles.
- C Als Gerichtsstand steht der anspruchsberechtigten Person ausschliesslich ihr schweizerischer Wohnsitz oder der Sitz der ERV, Basel, zur Verfügung.
- D Von der ERV zu Unrecht bezogene Leistungen sind ihr samt den dadurch entstandenen Auslagen innert 30 Tagen zurückzuerstatten.
- E Auf den Versicherungsvertrag ist ausschliesslich schweizerisches Recht, insbesondere das Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG), anwendbar.
- F Die ERV erbringt ihre Leistungen grundsätzlich in CHF. Für die Umrechnung von Fremdwährungen kommt der Wechselkurs des Tages zur Anwendung, an dem diese Kosten von der versicherten Person gezahlt wurden.

1.6 Obliegenheiten im Schadenfall

- A Wenden Sie sich
- im Schadenfall an den Schadedienst der EUROPÄISCHEN Reiseversicherungs AG, Margarethenstrasse 38, Postfach, CH-4002 Basel, Telefon +41 58 275 27 27, Fax +41 58 275 27 30, schaden@erv.ch,
 - im Notfall an die ALARMZENTRALE mit 24-Stunden-Service, entweder über die Nummer +41 848 801 803 oder über die Gratisnummer +800 8001 8003, Fax +41 848 801 804. Sie steht Ihnen Tag und Nacht (auch an Sonn- und Feiertagen) zur Verfügung. Die ALARMZENTRALE berät Sie über das zweckmässige Vorgehen und organisiert die erforderliche Hilfe.
- B Die versicherte Person hat vor und nach dem Schadenfall alles zu unternehmen, was zur Abwendung oder Minderung und zur Klärung des Schadens beiträgt.
- C Dem Versicherer
- sind unverzüglich verlangte Auskünfte zu erteilen,
 - sind die notwendigen Dokumente einzureichen und
 - ist eine Zahlungsverbindung (IBAN des Bank- oder Postkontos) anzugeben – bei fehlender Zahlungsverbindung gehen die Überweisungsspesen von CHF 20.– zulasten der versicherten Person.
- D Bei Erkrankung oder Unfall ist unverzüglich ein Arzt aufzusuchen; dieser ist über die Reisepläne zu orientieren und seinen Anordnungen ist Folge zu leisten. Die versicherte/anspruchsberechtigte Person hat die Ärzte, die sie behandelt haben, von der Schweigepflicht gegenüber den Versicherern zu entbinden.
- E Bei schuldhafter Verletzung der Obliegenheiten im Schadenfall ist der Versicherer befugt, die Entschädigung um den Betrag zu kürzen, um den sie sich bei bedingungsgemässem Verhalten vermindert hätte.
- F Die Leistungspflicht des Versicherers entfällt, wenn
- vorsätzlich unwahre Angaben gemacht werden,
 - Tatsachen verschwiegen werden oder
 - die verlangten Obliegenheiten (u.a. Polizeirapport, Tatbestandesaufnahme, Bestätigung und Quittungen) unterlassen werden, wenn dadurch dem Versicherer ein Nachteil erwächst.

2 SOS-SCHUTZ FÜR REISEZWISCHENFÄLLE



2.1 Versicherte Ereignisse

Die ERV gewährt Versicherungsschutz, wenn die versicherte Person die gebuchte Reiseleistung abbrechen, unterbrechen oder verlängern muss infolge eines der nachgenannten Ereignisse:

- a) unvorhersehbare schwere Krankheit, schwere Verletzung oder Tod der versicherten Person;
- b) Elementarereignisse oder extreme Wetterereignisse/Unwetter an der Reisebestimmung, wenn diese das Leben und das Eigentum der versicherten Person konkret gefährden und deshalb der Leistungsträger (Reiseunternehmer, Veranstalter usw.) die vereinbarte Leistung aus objektiven Gründen ändern oder abbrechen muss.

2.2 Versicherte Leistungen

- A Massgebend für die Beurteilung des Leistungsanspruchs ist das Ereignis, welches den Abbruch, den Unterbruch oder die Verlängerung der Reiseleistung auslöst. Vorgängige oder nachträgliche Ereignisse werden nicht berücksichtigt.

- B Bei Eintritt des versicherten Ereignisses übernimmt die ERV bis zum Höchstbetrag von CHF 250 000.– insgesamt
- die Kosten
 - für die Überführung in das nächste für die Behandlung geeignete Spital,
 - eines medizinisch betreuten Nottransports in das für die Behandlung geeignete Spital am Wohnort der versicherten Person.
 Es entscheiden allein die Ärzte der ERV über die Notwendigkeit sowie die Art und den Zeitpunkt dieser Leistungen;
 - die Kosten einer notwendigen Such- und Bergungsaktion bis maximal CHF 30 000.– pro Person, wenn die versicherte Person als vermisst gilt oder geborgen werden muss;
 - die Organisation und die Kosten für die behördlich verfügten Formalitäten, wenn eine versicherte Person auf der Reise stirbt. Zudem übernimmt die ERV die Kosten der Kremation ausserhalb des Wohnstaates oder die Mehrkosten zur Erfüllung des internationalen Abkommens über Leichenbeförderungen (Mindestvorschriften wie Zinksarg oder -auskleidung) sowie die Rückschaffung des Sarges oder der Urne an den letzten Wohnort der versicherten Person;
 - die Mehrkosten einer unplanmässigen Rückreise, und zwar auf der Basis 1. Klasse mit der Bahn und Economy-Klasse mit dem Flugzeug bis maximal CHF 10 000.– pro Person;
 - die anteilmässigen Kosten des nicht benützten Reisearrangements (exkl. Kosten der ursprünglich gebuchten Rückreise); diese Leistung ist auf den Reisepreis begrenzt und beträgt maximal CHF 10 000.– pro Person;
 - die Kosten einer Helikopter-Evakuierung aus der Gefahrenzone an den nächstgelegenen sicheren Ort bis maximal CHF 20 000.–.

2.3 Ausschlüsse

- A Mit Ausnahme von Primärtransporten obliegt der Entscheid über die Notwendigkeit sowie die Art und den Zeitpunkt der Leistungen gemäss Ziff. 2.2 der ERV. Die versicherte Person ist verpflichtet, diese Leistungen über die ALARMZENTRALE in Anspruch zu nehmen und diese vorgängig durch die ALARMZENTRALE oder die ERV genehmigen zu lassen. Ansonsten sind die Leistungen auf maximal CHF 400.– pro Person und Ereignis begrenzt.
- B Leistungen sind ausgeschlossen:
- bei Reiseabbruch, -unterbruch oder -verlängerung bezüglich Ziff. 2.1 a) ohne medizinische Indikation (z.B. bei adäquater medizinischer Versorgung vor Ort usw.) und wenn kein Arzt an Ort und Stelle konsultiert wurde;
 - wenn das Leiden, welches Anlass zu Reiseabbruch, -unterbruch oder -verlängerung gab, eine Komplikation oder Folge einer bei Versicherungsbeginn bzw. bei Buchung oder vor Antritt der Reise bereits geplanten medizinischen Behandlung oder Operation war;
 - bei grober Missachtung der allgemein gültigen Akklimatisationsregeln.

2.4 Schadenfall

- A Um die Leistungen der ERV zu beanspruchen, ist bei Eintritt eines versicherten Ereignisses die ALARMZENTRALE oder die ERV unverzüglich zu verständigen.
- B Folgende Dokumente müssen der ERV u.a. eingereicht werden:
- die Buchungsbestätigung (Original oder Kopie),
 - ein Arztzeugnis mit Diagnose, offizielle Atteste, die Bescheinigung des Todesfalles, Quittungen, Rechnungen zu versicherten zusätzlichen Kosten, Reiseбилlette und/oder Polizeirapporte (Originale),
 - die Kopie der Versicherungspolice.

3 REISEGEPÄCK



3.1 Versicherte Gegenstände

Versichert sind alle Gegenstände, welche die versicherte Person zum persönlichen Eigenbedarf auf die Reise mitnimmt.

3.2 Nicht versicherte Gegenstände

Nicht versichert sind:

- Bargeld und Fahrkarten, Wertpapiere, Urkunden und Dokumente aller Art (vorbehaltlich Ziff. 3.4 A f)), Software, Edelmetalle, Edelsteine und Perlen, Briefmarken, Handelswaren, Warenmuster und Gegenstände mit Kunst- oder Sammlerwert, Musikinstrumente, Motorfahrzeuge, Anhänger, Boote, Surfbretter, Wohnwagen und Luftfahrzeuge, je samt Zubehör;
- während der Reise gekaufte oder geschenkt erhaltene Gegenstände (z.B. Souvenirs), die nicht zum persönlichen Reisebedarf gehören;
- Wertgegenstände, die über eine besondere Versicherung gedeckt sind.

3.3 Versicherte Ereignisse

Versichert sind Beschädigung, Zerstörung und Verlust der versicherten Gegenstände. Voraussetzung ist, dass der Schaden auf das versicherte Ereignis gemäss Ziff. 2.1 zurückzuführen ist.

3.4 Versicherte Leistungen

- A Die ERV entschädigt:
- bei Totalschaden versicherter Gegenstände den Zeitwert; als Zeitwert gilt der seinerzeitige Anschaffungspreis abzüglich Wertverminderung von mindestens 10% pro Jahr ab Kaufdatum, insgesamt jedoch höchstens 60%;
 - bei Teilschaden die Kosten der Reparatur, höchstens jedoch den Zeitwert;
 - für die Gesamtheit von wertvollen Gegenständen im Maximum 50% der Versicherungssumme;
 - Bruchschäden bis zu 20% der Versicherungssumme;
 - Brillen, Kontaktlinsen und Prothesen bis zu 20% der Versicherungssumme;
 - bei Verlust von Reisepass, Identitätskarte, Führer-, Fahrzeug- und ähnlichen Ausweisen sowie von Schlüsseln die Wiederherstellungskosten.

- B Die Versicherungssumme begrenzt das Total aller Leistungen für Schäden, die sich während der Versicherungsdauer ereignen.

3.5 Ausschlüsse

Leistungen sind ausgeschlossen:

- für Schäden infolge von Liegenlassen, Verlegen, Verlieren, Fallenlassen oder Selbstverschulden;
- für Abnutzungsschäden: Als solche gelten Schäden, die durch den Gebrauch oder aus anderen Gründen (Alterung, Korrosion, mangelndem oder unsachgemässen Unterhalt usw.) entstanden sind;
- für Schäden infolge Fabrikations- oder Materialfehlern sowie Konstruktionsfehler, die offensichtlich zu immer gleichartigen Beschädigungen von Sportgeräten ein- und desselben Modells führen (epidemische Schäden);
- für Mietgeräte, Mietgerätkosten, Leasing- und Testgeräte.

3.6 Schadenfall

- A Die versicherte Person hat
- von der zuständigen Stelle (Hotelleitung, Reiseleiter, Transportunternehmung usw.) Ursachen, Umstände und Ausmass des Schadens in einer Tatbestandesaufnahme umgehend bestätigen zu lassen und dort auch eine Entschädigung zu beantragen,
 - nach der Rückkehr von der Reise unverzüglich die ERV schriftlich zu benachrichtigen und die Forderungen zu begründen.
- B Folgende Dokumente sind der ERV u.a. einzureichen:
- das Original der Tatbestandesaufnahme (Rapport usw.),
 - die Originalbestätigung, Quittungen oder Kaufbestätigungen,
 - die Kopie der Versicherungspolice.
- C Beschädigte Gegenstände sind zur Verfügung der ERV zu halten.



4 ARZT- UND SPITALKOSTEN WELTWEIT

4.1 Versicherte Ereignisse und Leistungen

Bei Krankheit oder Unfall übernimmt die ERV im Nachgang zu den gesetzlichen schweizerischen Sozialversicherungen (KVG, UVG) und unter Berücksichtigung der Leistungen von allfälligen anderen Zusatzversicherungen die im Ausland entstandenen Kosten bis maximal CHF 200 000.– pro Person für

- medizinisch notwendige Heilungsmassnahmen (inkl. Heilmitteln), die von einem patentierten Arzt/Chiropraktiker angeordnet bzw. durchgeführt werden;
- ärztlich angeordnete Spitalaufenthalte (inkl. Verpflegungskosten) und Dienste von diplomiertem Pflegepersonal während der Dauer der Heilungsmassnahmen;
- erstmalige Anschaffung, Miete, Ersatz oder Reparatur medizinischer Hilfsmittel wie Prothesen, Brillen, Hörapparate, sofern diese die Folge eines Unfalls und ärztlich angeordnet sind;
- medizinisch notwendige Rettungs- und Transportkosten bis ins nächstgelegene für die Behandlung geeignete Spital, im Maximum 10% der Versicherungssumme.

Diese Leistungen werden bis zu 90 Tage über die vereinbarte Versicherungsdauer hinaus erbracht, sofern das versicherte Ereignis (Krankheit oder Unfall) während der Versicherungsperiode eingetreten ist.

4.2 Ausschlüsse

Nicht versichert sind:

- allgemeine Kontrolluntersuchungen und Routinekontrollen;
- Erkrankungen als Folge prophylaktischer, diagnostischer oder therapeutischer ärztlicher Massnahmen (z.B. Impfungen, Bestrahlungen), soweit sie nicht durch eine versicherte Krankheit bedingt sind;
- Zahn- und Kiefererkrankungen;
- Unfälle beim Fallschirmspringen oder beim Pilotieren von Flugzeugen und Fluggeräten;
- Unfälle, welche die versicherte Person als Passagier eines Luftfahrzeuges erleidet;
- Selbstbehalte und Franchisen von anderen Versicherungen;
- Epidemien;
- Leistungen für Krankheiten, Unfälle, die bereits bei Beginn der Versicherung bestanden haben – Ausnahme ist eine unvorhersehbare akute Verschlechterung des Gesundheitszustandes aufgrund eines chronischen Leidens;
- Leistungen für Behandlung oder Pflege im Ausland, wenn sich die versicherte Person zu diesem Zweck ins Ausland begeben hat.

4.3 Kostengutsprache

Bei kostenintensiven Behandlungen erteilt die ERV Kostengutsprachen (direkt ans Spital) im Rahmen dieser Versicherung und im Nachgang zu den gesetzlichen schweizerischen Sozialversicherungen (KVG, UVG) und unter Berücksichtigung der Leistungen von allfälligen anderen Zusatzversicherungen für alle stationären Aufenthalte im Spital. Für ambulante Behandlungen (Arzt-, Arznei- und Apothekerkosten) erteilt die ERV keine Kostengutsprachen.

4.4 Schadenfall

- A Bei Unfall oder Erkrankung ist unverzüglich ein Arzt beizuziehen und dessen Anordnungen ist Folge zu leisten.
- B Folgende Dokumente müssen der ERV u.a. eingereicht werden:
- ein detailliertes Arztzeugnis,
 - die Rechnungen über Arzt-, Arznei- und Spitalkosten sowie Arztrezepte,
 - die Kopie der Versicherungspolice.
- C Die versicherte Person muss sich auf Verlangen der ERV und auf deren Kosten jederzeit einer ärztlichen Untersuchung durch den Vertrauensarzt unterziehen.

A Ausland

Als Ausland gilt nicht die Schweiz und nicht das Land, in dem die versicherte Person einen ständigen Wohnsitz hat.

E Elementarereignis

Plötzliches, unvorhersehbares Naturereignis, welches Katastrophencharakter aufweist. Das schadenstiftende Ereignis wird dabei durch geologische oder meteorologische Vorgänge ausgelöst.

Epidemie

Eine Epidemie ist eine im überdurchschnittlichen Masse örtlich und zeitlich begrenzt auftretende Infektionskrankheit (z.B. Grippe).

Expedition

Touren in extremer Höhe oder in grosser Entfernung von der Zivilisation gelten als Expedition. Dazu zählen u.a. Bergbesteigungen ab 7000 Meter Höhe oder Touren im extrem abgeschiedenen Flachland wie an den beiden Polen oder beispielsweise in Spitzbergen oder Grönland.

Extremsport

Ausüben aussergewöhnlicher sportlicher Disziplinen, wobei der Betreffende höchsten physischen und psychischen Belastungen ausgesetzt ist (z.B. Ironman Hawaii-Distanz).

Extreme Wetterereignisse/Unwetter

Unvorhersehbare Wetterlagen, die in ihrem Verlauf signifikant vom Durchschnitt abweichen, wie z.B. heftige Gewitter, Sturm, Orkan, intensiver Niederschlag, usw.

G Grobe Fahrlässigkeit

Grob fahrlässig handelt, wer eine elementare Vorsichtspflicht verletzt, deren Beachtung sich jedem verständigen Menschen in der gleichen Lage aufdrängt.

K Krankheit

Krankheit ist jede Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit, die nicht Folge eines Unfalles ist und die eine medizinische Untersuchung oder Behandlung erfordert oder eine Arbeitsunfähigkeit zur Folge hat.

R Reiseleistung/Arrangement

Als Reiseleistungen/Arrangement gelten beispielsweise die Buchung eines Fluges, einer Schiff-, Bus- oder Bahnfahrt, eines Bustransfers oder eines sonstigen Transportes zum Aufenthaltsort oder zurück bzw. vor Ort die Buchung eines Hotelzimmers, einer Ferienwohnung, eines Wohnmobils, eines Hausbootes oder das Chartern einer Yacht.

S Schweiz

Unter den Geltungsbereich Schweiz fallen die Schweiz und das Fürstentum Liechtenstein.

Sportgeräte

Sportgeräte sind alle Gegenstände, die zum Ausüben einer Sportart benötigt werden (Fahrräder, Skier, Snowboards, Jagdgewehre, Tauch- und Golfausrüstungen, Rackets usw.), einschliesslich Zubehör.

U Unfall

Unfall ist die plötzliche, nicht beabsichtigte schädigende Einwirkung eines ungewöhnlichen äusseren Faktors auf den menschlichen Körper, die eine Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit oder den Tod zur Folge hat.

V Versicherte Personen

Versicherte Personen sind die in der Police oder im Zahlungsbeleg namentlich genannten Personen oder der in der Police beschriebene Personenkreis.

Versicherungsnehmer

Versicherungsnehmer ist die Person, die mit der ERV einen Versicherungsvertrag abgeschlossen hat.

W Wertvolle Gegenstände

Als wertvolle Gegenstände gelten u.a. Schmuck mit oder aus Edelmetall, Pelze, Uhren, Feldstecher, Lederbekleidung, Hardware, Mobiltelefone, Foto-, Film-, Video- und Tonausrüstungen, Apparate aller Art, je samt Zubehör.

Wohnort/Wohnstaat

Wohnstaat ist das Land, in dem die versicherte Person ihren zivilrechtlichen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat bzw. vor Antritt des versicherten Aufenthaltes zuletzt hatte.

EUROPÄISCHE REISEVERSICHERUNGS AG



ETIG – MEMBER OF THE EUROPEAN TRAVEL INSURANCE GROUP
THE LARGEST TRAVEL INSURERS ASSOCIATION IN EUROPE